Anlage 6 Anreizsystem

Anreizsystem zur Sicherung von Wirtschaftlichkeit und Qualität

gemäß Nr. 7 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

1 Anlass und Rechtsgrund der Anreizregelung

Entsprechend Nr. 7 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ist die Stadt im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags (Dienstleistungsauftrag) verpflichtet, der HAVAG einen Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung sowie zur Sicherung der Qualität zu geben. Dieser muss objektiv nachprüfbar sein.

Effizienz ist als Verhältnis zwischen der Qualität der zu erbringenden Verkehrsleistung und den für deren Erbringung eingesetzten Ressourcen zu verstehen. Deshalb soll eine wirtschaftliche Geschäftsführung sichergestellt und sollen Effizienzanreize für eine Steigerung der Qualität der Dienstleistung gesetzt werden.

Das Anreizsystem wird für die Geschäftsjahre 2027 bis 2030 neu gefasst. Es verbindet den Nachweis einer wirtschaftlichen Geschäftsführung mit einer Bonusbemessung anhand von drei vorab festgelegten Leistungskriterien. Der Bonus ist zweckgebunden zur Verbesserung der Qualität des Verkehrsangebots einzusetzen.

2 Systemstruktur und rechnerische Bonusbemessung

Die Bonusgewährung erfolgt in zwei Schritten:

- **Schritt 1 – Wirtschaftlichkeitsnachweis:** Voraussetzung für eine Bonusgewährung ist die Einhaltung der Plan-Ausgleichsleistung gemäß bestätigtem Wirtschaftsplan bzw. gemäß geänderter Plan-Trennungsrechnung.
- **Schritt 2 – Bonusbemessung nach Leistungskriterien:** Bei erfülltem Wirtschaftlichkeitsnachweis wird die Bonusbemessung anhand der nachfolgend festgelegten drei Kriterien vorgenommen.

Ohne den Nachweis nach Schritt 1 erfolgt keine Bonusgewährung. Für jedes Leistungskriterium kann ein Bonus von bis zu 40.000 € gewährt werden. Der Gesamtbonus ist auf höchstens 120.000 € pro Jahr begrenzt.

2.1 Schritt 1 – Wirtschaftlichkeitsnachweis

Plan-Ausgleichsleistungen (gemäß bestätigtem Wirtschaftsplan bzw. gemäß geänderter Plan-Trennungsrechnung) gelten im Sinne dieser Vereinbarung als eingehalten, wenn diese im Jahresabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr vom Wirtschaftsprüfer bestätigt werden.

2.2 Schritt 2 – Bonusbemessung nach Leistungskriterien

Als Qualitäts- und Leistungsmerkmale werden die Kundenzufriedenheit, die Pünktlichkeit im Hinblick auf Abfahrtsverfrühungen sowie die Entwicklung des Fahrgastaufkommens (Beförderungsfälle) je Nutzwagenkilometer festgelegt. Die jeweiligen Bewertungsgrundlagen und Bonusstufen werden nachfolgend bestimmt.

2.2.1 Leistungskriterium 1: Kundenzufriedenheit

Die Kundenzufriedenheit wird auf der Grundlage einer statistisch repräsentativen Kundenzufriedenheitsbefragung ermittelt. Maßgeblich ist die Globalzufriedenheit in clusterbasierter Auswertung. Die Befragung erfolgt alle zwei Jahre. Im jeweiligen Zwischenjahr gilt das zuletzt ermittelte Befragungsergebnis fort. Als Referenz wird der Branchendurchschnitt des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) herangezogen.

Die Abweichung vom VDV-Branchendurchschnitt wird wie folgt bewertet:

Bewertung	Maßstab	Bonusanteil
Schlechter als Branchendurchschnitt	Globalzufriedenheitswert liegt um mehr als 0,1 über dem VDV-Branchendurchschnitt.	0 €
Im Branchendurchschnitt*	Globalzufriedenheitswert liegt innerhalb einer Abweichung von ± 0,1 vom VDV-Branchendurchschnitt.	20.000 €
Besser als Branchendurchschnitt	Globalzufriedenheitswert liegt um mehr als 0,1 unter dem VDV-Branchendurchschnitt.	40.000 €

* Referenz: Branchendurchschnitt VDV. Die Bewertung erfolgt anhand der Globalzufriedenheit (clusterbasiert).

2.2.2 Leistungskriterium 2: Pünktlichkeit

Für die Bewertung der Pünktlichkeit wird ausschließlich die Abfahrtsverfrühung betrachtet. Eine Abfahrt bis einschließlich 29 Sekunden vor der im Fahrplan ausgewiesenen Zeit gilt als innerhalb der Toleranz liegend. Ab einer Verfrühung von 30 Sekunden liegt eine relevante Abfahrtsverfrühung vor.

Die Messung erfolgt jährlich an zehn Messhaltestellen, davon fünf Straßenbahnhaltestellen und fünf Bushaltestellen. Fremdverschuldete Störungen werden herausgelöst. Hierzu zählen insbesondere Störungen, die auf Ursachen durch Dritte zurückzuführen sind.

Erfüllung	Bonusanteil
Unter 95 % (Nicht-Erfüllung des Nahverkehrsplans F 5.3.9)	0 €
95 %	15.000 €
96 %	20.000 €
97 %	25.000 €
98 %	30.000 €
99 %	35.000 €
100 % (keine relevante Abfahrtsverfrühung)	40.000 €

Die Einbeziehung von Verspätungen in die Bewertung bleibt einer nächsten Fortschreibung des Anreizsystems vorbehalten.

2.2.3 Leistungskriterium 3: Spezifisches Fahrgastaufkommen

Bewertungsgrundlage ist die relative Entwicklung der Beförderungsfälle (BFF) je Nutzwagenkilometer im Stadtverkehr Halle (Saale) gegenüber dem Planwert des jeweiligen Jahres. Die Ermittlung der BFF/Nutzwagenkilometer erfolgt im Rahmen der Planung bzw. im Rahmen des Jahresabschlusses.

Entwicklung gegenüber dem Planwert	Bonusanteil
negativ bis +0,09 %	0 €
+0,10 % bis +0,39 %	10.000 €
+0,40 % bis +0,69 %	20.000 €
+0,70 % bis +0,99 %	30.000 €
Ab +1,00 %	40.000 €

Die Verwendung des Fahrgastaufkommens je Nutzwagenkilometer als Leistungskriterium trägt der Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs Rechnung, indem die Anzahl der beförderten Personen ins Verhältnis zu den im Fahrgastbetrieb erbrachten Nutzwagenkilometern gesetzt wird. Dadurch wird abgebildet, wie intensiv das bereitgestellte Verkehrsangebot im Stadtverkehr Halle (Saale) von den Fahrgästen in Anspruch genommen wird.

3 Feststellung der Einhaltung der Plan-Ausgleichsleistungen und der Bonushöhe

Die Prüfung der Bonusvoraussetzungen erfolgt in zwei Schritten. Zunächst ist die Einhaltung der Plan-Ausgleichsleistung (gemäß bestätigtem Wirtschaftsplan bzw. gemäß geänderter Plan-Trennungsrechnung) nachzuweisen. Plan-Ausgleichsleistungen (gemäß bestätigtem Wirtschaftsplan bzw. gemäß geänderter Plan-Trennungsrechnung) gelten im Sinne dieser Vereinbarung als eingehalten, wenn diese im Jahresabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr vom Wirtschaftsprüfer bestätigt wird.

Erst wenn dieser Nachweis vorliegt, werden die Ergebnisse der drei Leistungskriterien bewertet und die Bonushöhe festgestellt. Es wird folgende Zeitkette vereinbart:

Zeitpunkt	Vorgang
März bis Mai (in den Befragungsjahren)	Befragung der Kundenzufriedenheit; jährliche Datenerhebung zu Pünktlichkeit nach der jeweils geltenden Mess- und Abrechnungsmethodik
August (in den Befragungsjahren)	Vorliegen des Ergebnisses der Globalzufriedenheit
März des Folgejahres	Nachweis der Einhaltung der Plan-Ausgleichsleistung durch den Wirtschaftsprüfer sowie Zusammenführung der Ergebnisse der Leistungskriterien
April des Folgejahres	Abrechnung bei der Stadt
Mai bis Juni des Folgejahres	Prüfung, Abstimmung der Maßnahmen zur Bonusverwendung und Bestätigung durch die Stadt

4 Bonusgewährung und -verwendung

Die Auszahlung des Bonus‘ erfolgt zum 30.06. des auf die Qualitätsmessung folgenden Kalenderjahres. Der Bonusanspruch entsteht für die HAVAG nach Prüfung der Voraussetzungen für seine Erteilung durch die Stadt. Die Prüfung umfasst insbesondere den Nachweis der Einhaltung der Plan-Ausgleichsleistung sowie die Feststellung der nach den Leistungskriterien erreichten Bonusanteile.

Die Bonusmittel sind zweckgebunden innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren nach Erhalt durch die HAVAG zu verwenden. Die HAVAG unterbreitet der Stadt Vorschläge für die Zwecksetzung; die Zwecksetzung bedarf der Genehmigung durch die Stadt. Sie muss auf eine Verbesserung der Qualität des Verkehrsangebots und der vom Anreizsystem erfassten Leistungskriterien gerichtet sein.

Zulässige Verwendungszwecke sind insbesondere kunden- und qualitätsbezogene Maßnahmen zur Verbesserung des Angebotes, des Vertriebs oder der Kommunikation, Kundenbindungsprogramme, Investitionen in Fahrgastinformationssysteme sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Pünktlichkeit und zur Steigerung der Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs.

Die HAVAG berichtet gegenüber der Stadt über die Verwendung der Bonusmittel im Rahmen der Nachweisführung nach Ziff. 7.2 des öffentlichen Dienstleistungsauftrags. Die Ausreichung des Bonus kann investiv und konsumtiv an die HAVAG erfolgen. Wird der Bonus im jeweiligen Jahr der Zuwendung nicht vollständig ausgeschöpft, kann die HAVAG den Bonus oder Teilbeträge davon innerhalb des vorgenannten Vierjahreszeitraums in den darauffolgenden Jahren verwenden.

5 Laufzeit und Revision

Das Anreizsystem ist für die Geschäftsjahre 2027 bis 2030 anzuwenden. Seine Laufzeit beträgt vier Jahre und beginnt am 01.01.2027.

Das Anreizsystem wird nach Ablauf der vierjährigen Laufzeit auf der Grundlage der Praxiserfahrungen einer gemeinsamen Überprüfung und Bewertung durch die Stadt und die HAVAG unterzogen. Im Jahr 2030 ist eine Anschlussregelung für die folgenden Jahre zu erstellen.

Weitere Änderungen des öffentlichen Dienstleistungsauftrags vom 25.11.2020 und seiner Ergänzung vom 15.09.2023 sind mit dieser Anlage 6 nicht verbunden. Die übrigen Bestimmungen und Regelungen des öffentlichen Dienstleistungsauftrags in der aktuell gültigen Fassung bleiben, soweit sie durch diese Anlage 6 nicht geändert werden, unverändert bestehen.

Halle (S.), den ……	Halle (S.), den ……	Halle (S.), den ……
	Kenntnisnahme:	Kenntnisnahme:
……..…	……..…	……..…
Dr. A. Vogt	M. Lux, R. Walther	V. Schwarz, S. Guder
Oberbürgermeister	Geschäftsführer	Vorstand/Bereichsleitung
Stadt Halle (Saale)	Stadtwerke Halle GmbH	Hallesche Verkehrs-AG